

## Sozialbehörde Wetzikon

<b>Beschluss</b>	vom 23. Februar 2021
<b>Akten-Nummer</b>	13.08
<b>Betrifft</b>	Asylorganisation Zürich AOZ – Zusatzvereinbarung betreffend Zuschlag Integrationsagenda Zürich (IAZH)

---

### Ausgangslage

Nachdem am 1. Januar 2019 das revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) in Kraft trat, gilt seit Mai 2019 der neue bundesgesetzliche Auftrag zur intensiveren Förderung und Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen im Rahmen der Integrationsagenda (IA). Mit der IA wollen Bund, Kantone und Gemeinden die Integration von geflüchteten Personen in den ersten Jahren nach der Einreise verbessern. Der Integrationsprozess soll unmittelbar einsetzen, für eine entsprechende Intensivierung hat der Bund die einmalig ausgerichtete Integrationspauschale von Fr. 6'000.00 auf Fr. 18'000.00 angehoben. Die höheren Bundesbeiträge sind an Vorgaben gekoppelt, konkrete Wirkungsziele sind zu erreichen und ein Integrationsprozess ist vorgegeben.

Im Kanton Zürich wird an der Integrationsagenda Zürich (IAZH) seit Mai 2019 gearbeitet. Sie soll nun ab 2021 vollständig umgesetzt werden und ist aber vorerst bis 2023 befristet. Das neue Fördersystem IAZH entstand in enger Zusammenarbeit mit den Städten Zürich, Winterthur, weiteren Gemeinden des GPV und der Sozialkonferenz. Die Gemeinden erhalten mehr Gestaltungsspielraum, übernehmen aber auch mehr Verantwortung für das Gelingen der Integration. Eine Anmeldung der Flüchtlinge bei der Stiftung Chance entfällt ab 2021. Die Gemeinden übernehmen diesen Auftrag und steuern den Integrationsprozess selber. Dafür verteilt der Kanton die Mittel der einmalig pro Person ausgerichteten Integrationspauschalen ab 2021 jährlich nach einem definierten Schlüssel direkt den Gemeinden und gibt jährlich wiederkehrend ein Kostendach vor. Für Wetzikon wurde für 2021 ein Kostendach von Fr. 329'348.00 ermittelt. Die Kostendächer für die nachfolgenden Jahre 2022 und 2023, werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht. Die Mittel aus diesem kommunalen Kostendach sind ausschliesslich für die Nutzung von akkreditierten Integrationsangeboten bestimmt. Der Kanton gibt vor, dass im Einzelfall der konkrete, individuelle Integrationsförderbedarf beachtet werden soll und es entsprechend keine Ober- oder Untergrenze für den Mitteleinsatz pro Person gibt. Ein allfälliger Kostenersatz nach Sozialhilfegesetz (§ 44 Abs. 2 SHG) greift erst, wenn die Mittel der Integrationspauschale aufgebraucht sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton wird in einer Vereinbarung IAZH geregelt.

Ein Zusatz zur genannten Vereinbarung IAZH sieht vor, dass die Fallführung und das Reporting an Dritte delegiert werden kann. In Wetzikon werden alle vorläufig Aufgenommene und mittels Beschluss der Sozialbehörde vom 29. Oktober 2019, seit 1. November 2019 auch alle anerkannten Flüchtlinge durch die Asylorganisation Zürich (AOZ) geführt. Die Delegation dieses Auftrages an die AOZ ist damit gegeben und insofern von grossem Vorteil. Vor allem ist positiv, dass alles „aus einer Hand“ erfolgt, die durchgehende Fallführung im Sinne der IAZH sichergestellt bleibt und unter anderem die Schulung der Mitarbeitenden des Sozialdienstes für diesen spezifischen Auftrag entfällt.

### **Kosten**

Die AOZ hat diesen Auftrag schon für andere Gemeinden übernommen und kann dies auch für Wetzikon tun. Da die damit verbundenen Aufgaben jedoch mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden sind, hat die AOZ zur bestehenden eine Zusatzleistungsvereinbarung IAZH erarbeitet. Die Offerte ist auch den anderen betroffenen Bezirksgemeinden zugestellt worden und ist wie die bestehende Leistungsvereinbarung befristet bis 31. Dezember 2021. Sie sieht vor, dass für die IAZH-Prozesskosten ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 1.10 pro Person und Tag zu verrechnen ist. Angesichts der aktuellen Fallzahlen von 226 Personen ist ab 2021 mit zusätzlichen zweckgebundenen Kosten von rund Fr. 90'000.00 zu rechnen.

Bei diesen ab 2021 zu leistenden Integrationsförderleistungen handelt es sich um gesetzlich gebundene Auslagen. So wie bei den dem Kanton weiter verrechenbaren Unterstützungsauslagen bei ausländischen Staatsangehörigen mit Kostenersatz oder den Krankenversicherungsprämien von Sozialhilfebeziehenden, müssen auch diese Auslagen vorausbezahlt werden. Sie können dann im Rahmen des IAZH-Kostendachs bis im Februar des Folgejahres beim Kanton geltend gemacht werden. In der Erfolgsrechnung sind diese IAZH-Kosten wie die Krankenversicherungsprämien erfolgsneutral. Die einmalige Vorschusszahlung an die AOZ gemäss dem budgetierten Kostendach von Fr. 329'348.00 kann über das Bilanzkonto Transferforderungen (1014.30) getätigt werden. Eine entsprechende Abrechnung erfolgt bis Februar des Folgejahres, allfällig nicht benutzte Mittel des Kostendaches, sind von der AOZ zurück zu erstatten.

### **Erwägungen**

Die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Ressourcen für eine gelingende Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen ist sinnvoll. Der Entscheid des Bundes, die einmalig ausgerichtete Integrationspauschale von Fr. 6'000.00 auf Fr. 18'000.00 anzuheben, wird von der Sozialbehörde begrüsst. Dass mit diesen Zusatzaufgaben zusätzlicher personeller Aufwand entsteht, ist angesichts angespannter Finanzhaushalte der Gemeinden und Städten bedauerlich, andererseits wird sich aber die schnellere Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen auszahlen. Insofern unterstützt die Sozialbehörde das geplante Vorgehen in Zusammenhang mit der Integrationsagenda Zürich.

### **Die Sozialbehörde beschliesst:**

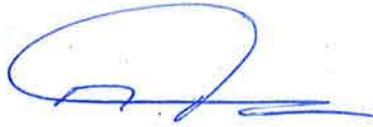
1. Der Zusatzvereinbarung betreffend IAZH-Zuschlag zum Prozesskostentarif in der Höhe von Fr. 1.10 pro Person und Tag ab 1. Januar 2021 befristet bis 31. Dezember 2021 wird zugestimmt.
2. Der Ressortvorsteher Soziales und der Abteilungsleiter Soziales werden ermächtigt, die Zusatzvereinbarung mit der AOZ betreffend IAZH-Zuschlag zu unterzeichnen.
3. Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, das IAZH-Kostendach in der Höhe von Fr. 329'348.00 über das Konto Transferforderungen 1014.30 der AOZ zu überweisen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses: Dieser Beschluss ist öffentlich.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

**Sozialbehörde Wetzikon**



Remo Vogel  
Präsident



Michael Tschalèr  
Sozialsekretär

**Mitteilung an:**

- Mitglieder der Sozialbehörde
- Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien, Abteilung Finanzen

**versandt:**

tscmic